

Berlin, 1. März 2021

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-591
Telefax 030 590099-491

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Andrea Hideg
Außenwirtschaft
andrea.hideg@bga.de

Außenwirtschaft

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Sorgfaltspflichtengesetz

1 Der BGA

2 Vorbemerkung und grundsätzliche Bewertung

3 Anmerkungen im Einzelnen

- 3.1 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
- 3.2 Umgang mit dem Rohstoffbörsenhandel
- 3.3 B2B- und B2C-Online-Handel
- 3.4 Berechnung der Arbeitnehmerzahl
- 3.5 Umweltbezogene Pflichten
- 3.6 Definition der Lieferkette
- 3.7 Begriff des „Endkunden“
- 3.8 Begriff der „Angemessenheit“
- 3.9 Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- 3.10 Koalitionsfreiheit
- 3.11 Risikodefinition
- 3.12 KMU als indirekter Anwendungsbereich
- 3.13 Brancheninitiativen als Abhilfemaßnahme
- 3.14 Aussetzen oder Abbruch von Geschäftsbeziehung als Abhilfemaßnahme
- 3.15 Mittelbarer Zulieferer
- 3.16 Zivilrechtliche Haftung durch besondere Prozessstandschaft
- 3.17 Verordnungsermächtigung
- 3.18 Behördliches Tätigwerden
- 3.19 Betretensrechte von beauftragten Dritte
- 3.20 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

1 Der BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

2 Vorbemerkung und grundsätzliche Bewertung

Menschenrechte sind ein universales Gut, das es jederzeit und überall zu schützen gilt. Vor diesem Hintergrund nimmt die verantwortungsvolle Gestaltung von Lieferketten einen hohen Stellenwert bei unseren Unternehmen ein. Die Wirtschaft steht zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, mit denen mit Blick auf die Menschenrechte u.a. die staatliche Schutzpflicht und die Rolle von Unternehmen definiert werden. Die UN-Leitprinzipien schreiben den Staaten jedoch nicht vor, ihren ansässigen

Unternehmen für deren Aktivitäten im Ausland Verhaltens- und Sorgfaltspflichten aufzuerlegen und zu sanktionieren. Dies zu tun, ist somit eine autonome Entscheidung des einzelnen Staates, der darin das geeignete Instrument sieht, die Ziele der UN-Leitlinien zu erreichen.

Die UN-Leitlinien erfassen sowohl staatliche als auch unternehmerische Pflichten. Das weite Feld der Zuweisung von Aufgaben und Verantwortungen im Spannungsfeld zwischen Staat (sowohl in Deutschland als auch im Ausland) und Wirtschaft wird allerdings im RefE nicht weiter thematisiert. Ein analoger Pflichtenkatalog für staatliches Handeln mit dem Ziel, Menschenrechte weltweit zu fördern und durchzusetzen, wird nicht formuliert. Vielmehr wird in den einführenden Bemerkungen zum RefE („Problem und Ziel“) festgehalten: „Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte besteht unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen.“ Die Gesamtverantwortung wird somit den Unternehmen aufgebürdet. Es wird implizit pauschal unterstellt, dass ausländische Staaten nicht fähig und/oder willens sind, ihre Gesetze, die in den fraglichen Regelungsbereichen aufgrund internationaler Vereinbarungen weitestgehend verankert sind, zu vollziehen. Das wirft zudem die Frage auf, welche Konsequenzen der deutsche Staat daraus zieht, außer der Wirtschaft einseitig die volle Verantwortung aufzuerlegen. Unternehmen sollen richten, was internationale Diplomatie nicht vermag.

Mit Blick auf ein „Level Playing Field“ innerhalb des europäischen Binnenmarktes fehlt eine Aussage, dass der RefE dann aufgehoben wird, wenn eine entsprechende europäische Verordnung verabschiedet ist bzw. im Falle einer europäischen Richtlinie die Zusage einer Anpassung der nationalen Rechtslage an die europäische.

Der RefE beinhaltet sehr umfassende und hochkomplexe Anforderungen an Unternehmen. Der RefE erfasst, anders als im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) und dem Koalitionsvertrag vorgesehen, neben Menschenrechten auch zwei Umweltabkommen sowie „angemessene Löhne“, Streikrecht und Arbeitsschutz. Dies sind deutlich umfassendere Sorgfaltspflichten.

Darüber hinaus werden Unternehmen Pflichten für die gesamte Lieferkette auferlegt. Eine Beschränkung auf die erste Zulieferstufe (Tier 1) findet genauso wenig statt wie eine Beschränkung hinsichtlich mittelbarer Zulieferer. Sie wird sogar auf Dienstleistungen, die zur Produkterstellung erforderlich sind, ausgeweitet und somit auch auf Finanzdienstleistungen, Wiederverwertung oder Entsorgung.

Bei Kenntnis über Verletzungen müssen Unternehmen unverzüglich einen umfangreichen Maßnahmenkatalog durchführen und haben somit eine rechtsverbindliche materielle Einwirkungspflicht auf die gesamte globale Lieferkette.

Zudem ist die „Prozessstandschaft“ von NGOs und Gewerkschaften als kritisch zu bewerten und sollte zumindest auf die wichtigen Rechtspositionen Leib und Leben begrenzt sein.

Formal enthält der RefE viele unbestimmte Rechtsbegriffe. So wird beispielsweise im Zusammenhang mit der Definition der Lieferkette unter § 2 Abs. 5 der „Endkunde“ als Schlusspunkt dieser beschrieben. Dies muss genauso geklärt werden wie die „Angemessenheit des Unternehmenshandelns“ in § 3 Abs. 2; gefordert wird auf dieser Grundlage eine „angemessene Risikoanalyse“ (§ 5 Abs. 1), „angemessene Präventionsmaßnahmen“ (§ 6 Abs. 1), „angemessene Abhilfemaßnahmen“ (§ 7 Abs. 1) etc.. Es erscheint fraglich, ob

dieses „Angemessenheitsprinzip“ in dem sich aus § 3 Abs. 2 ergebenden Abstraktionsniveau, das konkrete Handlungen an die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs knüpft, dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt.

Der RefE verkennt das Ausmaß der Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Wirtschaft. Nicht nur wird behauptet, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch das Vorhaben nicht belastet werden. Durch die vorgeschlagene Weitergabeklausel von Vertragsbedingungen als unternehmerische Präventionsmaßnahme wird auch noch der Spill-Over-Effekt, bei dem größere Unternehmen ihre Pflichten unverändert an kleinere Geschäftspartner weitergeben, gesetzlich gefordert und gefördert. Dies stellt nicht nur einen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, sondern erhöht noch einmal die Gefährdung für KMU.

Als Abhilfemaßnahme unter § 7 Abs. 2 Satz 2 wird ein Zusammenschluss mit anderen Unternehmen in Rahmen von Brancheninitiativen vorgeschlagen, um Einflussmöglichkeiten auf einen Verursacher geltend zu machen. Grundsätzlich begrüßen wir die Berücksichtigung von Zertifikaten und Brancheninitiativen in der unternehmerischen Sorgfalt. Hier muss jedoch ein kartellrechtlicher Schutzmechanismus eingezogen werden.

Hinsichtlich der Öffnungsklauseln für spätere gesetzliche Regelungen zur Minimierung und Vermeidung von Verstößen (§ 9 Abs. 4), Berichtspflicht (§ 13 Abs. 3) und Verfahren zur risikobasierten Kontrolle (§ 14 Abs. 2) wäre eine Zuständigkeit des BMWi statt des BMAS dahingehend konsequent, dass mit dem BAFA eine dem BMWi nachgelagerte Behörde für die Umsetzung zuständig sein soll.

3 Anmerkungen im Einzelnen

3.1 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die in der einleitenden Begründung behauptete Steigerung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft wird mit 43,47 Mio Euro angegeben. Dieser Betrag erscheint bei weitem nicht vollständig, da insbesondere die Kosten bei den KMU nicht berücksichtigt werden. Denn KMU werden im Entwurf in ihrer Eigenschaft als Akteure in der Lieferkette sowohl de jure (als unmittelbare und mittelbare Zulieferer) als auch de facto über ihre Vertragspartner in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Ihr Erfüllungsaufwand bleibt jedoch gänzlich unberücksichtigt.

3.2 Umgang mit dem Rohstoffbörsenhandel

Der RefE trifft keinerlei Aussage zur künftigen Teilhabe von deutschen Unternehmen am internationalen Börsenhandel von Rohstoffen. Da die Waren dort abstrakt ohne Nämlichkeitssicherung gehandelt werden, stellt sich eine Überprüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten als besonders erschwert dar. Zu klären ist somit, unter welchen Bedingungen oder ob deutsche Unternehmen überhaupt künftig noch am Rohstoffbörsenhandel teilnehmen dürfen. Zu berücksichtigen ist hier ferner, dass deutsche Unternehmen nicht über die Marktmacht verfügen, zur Gesetzeseinhaltung erforderliche Änderungen der Börsenregeln durchzusetzen.

3.3 B2B- und B2C-Online-Handel

Klärungsbedürftig ist ferner die Anwendung des RefE auf den B2B- und B2C-Online-Handel bei Sitz des Anbieters außerhalb Deutschlands. Ist ein entsprechender Wettbewerbsnachteil des stationären deutschen Handels bzw. eine Begünstigung von Anbietern speziell außerhalb der EU beabsichtigt? Da der RefE eine Einbeziehung von Dienstleistungen vorgibt, stellt sich zudem die Frage der Anwendung des RefE auf Plattformen wie Amazon, Alibaba, Ali Express etc. und dann insbesondere auch, wenn die Plattform ebenfalls ihren Sitz außerhalb Deutschlands oder sogar der EU hat.

3.4 Berechnung der Arbeitnehmerzahl

Mit Blick auf § 1 Abs. 1 ist zu klären, ob der Schwellenwert von 3.000 bzw. 1.000 Arbeitnehmern, sich ausschließlich auf inländische Arbeitnehmer bezieht oder auch im Ausland tätige Mitarbeiter erfasst. Sollte letzteres der Fall sein, wäre weiter zu klären, ob bei inländischen Tochterunternehmen (mit weniger als 3.000 bzw. 1.000 Arbeitnehmern) drittländischer / ausländischer Unternehmen mit einer Arbeitnehmerzahl im Ausland oberhalb der vorgenannten Schwellenwerte die inländischen Tochterunternehmen in den Geltungsbereich des RefE fallen.

3.5 Umweltbezogene Pflichten

§ 2 des RefE geht mit der Definition der sog. „umweltbezogenen Pflichten“ (§ 2 Abs 3 und 4) über den Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte hinaus. Auch der Koalitionsvertrag sieht nicht vor, umweltbezogene Verpflichtungen in ein Sorgfaltspflichtengesetz mit aufzunehmen. Im Hinblick auf die oben vorangestellte Erwägung, dass die Sorgfaltspflichten nur als Ultima Ratio Wirkung im Ausland entfalten sollten, wäre § 2 Absatz 3 und 4 zu streichen.

3.6 Definition der Lieferkette

Unter Ultima Ratio-Gesichtspunkten ist vor allem die sehr weit gefasste Definition von Lieferketten (§ 2 Abs. 5) auf das Handeln im eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer zu beschränken, folglich § 2 Abs. 5 Nr. 3 sowie Abs. 8 zu streichen.

Vor diesem Hintergrund sollte auch § 3 Abs. 1 Nr. 8 entsprechend angepasst werden.

3.7 Begriff des „Endkunden“

Der in § 2 Abs. 5 verwendete Begriff des „Endkunden“ bedarf einer Definition bzw. ist vor dem Hintergrund der unter 3.6 geforderten Streichung von § 2 Abs. 5 Nr. 3 zu überarbeiten.

3.8 Begriff der „Angemessenheit“

Unklar erscheint, inwieweit sich die Definition der Angemessenheit in § 3 Abs. 2 des Entwurfs als praxisingerecht erweisen kann. Die Angemessenheit ist die wesentliche Schranke für das Sanktionsrisiko. Sie sollte für Unternehmen leicht anwendbar sein. Die vorgeschlagene allgemeine Formulierung würde ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Eine Präzisie-

nung ist im Hinblick auf Rechtssicherheit erforderlich, will die Regelung dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen.

3.9 Ungleichbehandlung in Beschäftigung

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 benennt als zu adressierende Risiken „die Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.“ Es bedarf in jedem Fall der Konkretisierung bezogen auf das individuelle unternehmerische Handeln. Andernfalls könnten Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit Partnern im Ausland in Frage stellen, in denen die genannten Rechtsgüter nicht im gleichen Maß wie in Deutschland geschützt werden.

3.10 Koalitionsfreiheit

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 sollte enger formuliert werden, da andernfalls der Eindruck erweckt wird, Unternehmen hätten für die Durchsetzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit in Drittländern Sorge zu tragen: Als Formulierung kommt in Betracht: „bei Handlungen und Maßnahmen von Unternehmen, die dazu beitragen, die Koalitionsfreiheit zu behindern“. Selbst dann bliebe jedoch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn staatliches Handeln direkt auf das unternehmerische Handeln durchschlägt (z.B. staatliche Unternehmen oder Parteizellen im Management von privaten Unternehmen).

3.11 Risikodefinition

§ 2 Abs. 2 Nr. 9 verbietet die „Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die geeignet ist, a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, c) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen zu erschweren oder zu zerstören oder d) die Gesundheit einer Person zu schädigen“. Hier bedarf es angesichts der offenen Rechtsbegriffe wie Beachtung von Luftreinhaltung, Bodenschutz und deren Verknüpfung zur Schädigung von Menschen einer Konkretisierung und insbesondere einer Klarstellung, ob die fachspezifischen lokalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus sollte die Liste im Sinne von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit abschließend sein. Daher sollte die in Nr. 12 aufgeführte weite Generalklausel gestrichen werden.

3.12 KMU als indirekter Anwendungsbereich

Über § 6 Abs. 4 Nr. 2 werden KMU mit in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Es ist davon auszugehen, dass Großunternehmen kleinen Unternehmen ihre Standards auferlegen, um ihre eigenen Sanktions- und Haftungsrisiken zu begrenzen. Man wird damit rechnen müssen, dass dann entweder viele KMU aus den Lieferketten ausscheiden oder sich verpflichten, Standards für Großunternehmen bei sich umzusetzen. Sie würden damit in eine Art Durchgriffshaftung einbezogen, die es bislang nur in Konzernstrukturen gegeben hat.

Die Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 4 Nr. 2 sieht hier als hervorgehobene Möglichkeit, die Verpflichtungen aus dem RefE zu erfüllen, die Vereinbarung von Weitergabeklauseln vor, die von dem unmittelbaren Zulieferer entlang der weiteren Vorstufen der Lieferkette weiterzureichen wären. Es stellt sich zunächst die Frage, ob ein derart schwerwiegender Eingriff mit der Vertragsfreiheit vereinbar ist. Weiter erscheint ein solcher Ansatz gerade von kleineren Unternehmen kaum durchsetzbar, zumal damit implizit auch die Offenlegung von Lieferbeziehungen verbunden wäre. Durch die hervorgehobene Darstellung dieses Instruments in der Gesetzesbegründung dürfte zudem die Konzentration in den Lieferketten gefördert werden. KMU dürfte eine solche Verpflichtung von größeren Geschäftspartnern als Bedingung auferlegt werden. Da sie diese Bedingung – also die Weitergabe in der Lieferkette - aber mangels Marktmacht nicht erfüllen können, droht deren Eliminierung aus den Lieferketten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich direkt in den Anwendungsbereich des RefE fallende Unternehmen mit ihren Vorlieferanten und wiederum deren Vorlieferanten auf eine juristische Erörterung des Begriffs der „Angemessenheit“ einlassen werden.

3.13 Brancheninitiativen als Abhilfemaßnahme

Als Abhilfemaßnahme unter § 7 Abs. 2 Satz 2 wird ein Zusammenschluss mit anderen Unternehmen in Rahmen von Brancheninitiativen vorgeschlagen, um Einflussmöglichkeiten auf einen Verursacher geltend zu machen. Grundsätzlich begrüßen wir die Berücksichtigung von Zertifikaten und Brancheninitiativen in der unternehmerischen Sorgfalt. Hier muss jedoch ein kartellrechtlicher Schutzmechanismus eingezogen werden.

3.14 Aussetzen oder Abbruch von Geschäftsbeziehung als Abhilfemaßnahme

Ein „temporäres Aussetzen“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) oder „Abbruch“ der Geschäftsbeziehung (§ 7 Abs. 3) könnte nach den Gesetzen eines Drittstaates als rechtswidrig betrachtet werden und dort dann Haftungsrisiken in Form zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche auslösen. Ein vertraglicher Ausschluss dieser Ansprüche wäre für ein deutsches Unternehmen nur bei ausreichender Verhandlungsmacht möglich. Vor diesem Hintergrund sind hier vor allem KMU mit potenziell weiteren Wettbewerbsnachteilen konfrontiert. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen nicht-deutsches Recht für die Vertragsvereinbarung gilt. Hier sind es wieder vor allem die KMU, die im Verhältnis zu größeren Vertragspartnern auf Lieferanten-, aber auch auf Abnehmerseite nicht in einer Machtposition sind, die Frage des anwendbaren Rechts bzw. der grundsätzlichen Vertragsausgestaltung zu ihren Gunsten zu klären. Nicht zuletzt muss auch Sorge dafür getragen werden, dass nicht missbräuchlich unter dem Vorwand einer Abhilfemaßnahme Geschäftsbeziehungen ausgesetzt oder beendet werden.

3.15 Mittelbarer Zulieferer

Bezugnehmend auf Anmerkung 3.6 wäre bei Streichung von § 2 Abs. 5 Nr. 3 in der Folge auch § 9 zu streichen. Sollte dies nicht geschehen, bedürfte es einer Regelung mit hinreichender Bestimmtheit hinsichtlich der Frage, in welcher Tiefe die Sorgfaltspflichten in den Lieferketten greifen sollen. Sollte diese Frage unbeantwortet bleiben, wäre eine Verhältnismäßigkeit des erforderlichen Aufwands für die Unternehmen in keiner Weise gegeben. Zudem würde ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit entstehen, die dann in der Folge erst auf dem Gerichtsweg zu beseitigen wäre. Angesichts der

überragenden Bedeutung dieser Frage wäre ein Verweis auf eine spätere Rechtsverordnung, wie in § 9 Abs. 4 vorgesehen, ohne Beteiligung des Parlamentes unzureichend.

3.16 Zivilrechtliche Haftung durch besondere Prozessstandschaft

§ 11 schafft die Möglichkeit für ein zivilrechtliches Schadensersatzverfahren. Für das Handeln Dritter kann schwerlich Verantwortung übernommen werden, sofern die Menschenrechtsverletzung nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Unterlassen bzw. Handeln der in § 1 bestimmten Unternehmen verursacht worden ist. Von daher lehnen wir eine generelle zivilrechtliche Haftung in der hier vorgeschlagenen Form ab. Zudem sieht der RefE ein Zivilverfahren gleichmäßig für sämtliche von dem RefE erfassten Rechtspositionen (§ 2) unabhängig von der Schwere des Verstoßes vor. Auch unter diesem Aspekt bedürfte es einer Begrenzung auf besonders schwere Verstöße.

Sollte die besondere Prozessstandschaft dennoch aufrecht erhalten bleiben, sollte in § 11 Abs. 1 präzisiert werden, dass nur inländische Gewerkschaften und inländische Nichtregierungsorganisationen die Funktion eines Prozessvertreters ausüben können. Zudem sollte mit Blick auf die Trennung von Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht und damit auf die Vermeidung von Interessenkollisionen sichergestellt werden, dass diese Organisationen vom Staat unabhängig sind und keine Finanzierungen oder Finanzhilfen von ihm beziehen.

3.17 Verordnungsermächtigung

Bei den Regelungen zur behördlichen Berichtsprüfung (§13 Abs.3) sowie zur Minimierung und Vermeidung von Verstößen (§ 9 Abs.4) und zum Verfahren zur risikobasierten Kontrolle (§ 14 Abs. 2)) sollte das BMWi die Verordnungsermächtigung erhalten, da das BAFA, das das Sorgfaltspflichtengesetz behördlich umsetzen soll, dem BMWi nachgeordnet ist.

3.18 Behördliches Tätigwerden

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 hat die Behörde (BAFA) Untersuchungen einzuleiten, wenn ihr die Verletzung einer Rechtsposition substantiiert dargelegt wird. Es fragt sich, ob damit die Überwachungsprioritäten der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt werden könnten, insbesondere wenn die Personalausstattung knapp sein sollte. Vorgeschlagen wird, dass die Behörde, ähnlich wie bei Eröffnungsbeschlüssen (vgl. § 203 Strafprozessordnung) erst zu eröffnen hat, wenn sich aus der Beschwerde und dem Vorbringen ein hinreichender Verdacht ergibt, dass eine Rechtsverletzung eingetreten ist oder einzutreten droht. Damit würde auch der Gefahr vorgebeugt, dass die in einem behördlichen Untersuchungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse von Dritten in Zivilklagen weiterverfolgt werden. Andernfalls droht die mit dem Gesetzentwurf gewollte Trennung von Zivilhaftung und bußgeldbewehrter Sanktion unterlaufen zu werden.

3.19 Betretensrechte von beauftragten Dritte

Angesichts des Zugangs zu sensiblen unternehmensspezifischen Informationen sehen wir die § 16 verankerte Beleihung von Dritten, also privaten Personen bzw. Organisationen, mit hoheitlichen Aufgaben kritisch.

3.20 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Unternehmen gemäß § 18 sollten aus rechtsstaatlichen Erwägungen nur gegenüber Amtsträgern und Mitarbeitern der Behörde oder von diesen eingeschalteten staatlichen Behörden gelten.